

Verkehrsberuhigter Bereich in der Margarethe-Danzi-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00045 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12571

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00045

Beschluss des Bezirksausschusses des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 23.04.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 09 - Neuhausen-Nymphenburg hat am 17.06.2021 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00045 beschlossen. Darin wird gefordert in der Margarethe-Danzi-Straße einen verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325 StVO) einzurichten, insbesondere um die Verkehrssicherheit für Radfahrende zu verbessern.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Zur Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs muss eine Straße gewisse Kriterien erfüllen. Verkehrsberuhigte Bereiche müssen optisch den Eindruck vermitteln, dass die Aufenthaltsfunktion für Fußgänger*innen überwiegt und der Fahrverkehr hier eine untergeordnete Bedeutung hat. Dies wird z. B. erreicht durch niveaugleichen Ausbau über die gesamte Straßenbreite, durch Gestaltungselemente zur Sicherung und Abgrenzung von reinen Aufenthaltsflächen gegenüber Flächen, die auch für den ruhenden und fließenden Verkehr zur Verfügung stehen sowie durch geschwindigkeitshemmende Elemente, wie Fahrgassenversätze, Einengungen und Unterschiede im Fahrbahnbelag. Der verkehrsberuhigte Bereich soll eine Mischverkehrsfläche eigener Art sein und keine Fahrbahn oder Gehbahn besitzen.

Außerdem werden verkehrsberuhigte Bereiche in der Regel nur bei einem Verkehrsaufkommen von unter 150 Kfz/h und einer sehr geringen Länge (bis zu 100 m) ausgewiesen (siehe hierzu „Wohnweg“ in den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) Kapitel 5.2.1).

Die Planung und Herstellung der Straße ist im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1925 der Landeshauptstadt München Sitzungsvorlage 02-08 / V 01353 festgehalten. Bei der Margarethe-Danzi-Straße handelt es sich um eine für den Fußverkehr und Radverkehr durchgängig befahrbare Sackgasse. Für den Radverkehr besteht am westlichen Ende der Straße eine Verbindung Richtung Pasing und Allach. Die Straße ist Teil einer Tempo-30 Zone. Die Fahrbahn hat durchgängig eine Breite von ca. 6 m mit beidseitigen Parkbuchten. Im westlichen Teil der Straße ist Parken am südlichen Fahrbahnrand erlaubt, mit Ausnahme eines ca. 35 m langen Halteverbots entlang des ESV-Sportgeländes.

Mit über 300 Kfz/h in der Spitzenstunde weist die Margarete-Danzi-Straße in etwa das Doppelte an Verkehrsaufkommen auf als üblicherweise für einen verkehrsberuhigten Bereich vorgesehen. Die Straße ist insgesamt über 600 m lang, was ebenfalls nicht für einen verkehrsberuhigten Bereich spricht. Die Margarethe-Danzi-Straße verfügt über einen von der Fahrbahn und den Parkständen baulich getrennten Fußweg, was nicht dem Prinzip einer Mischverkehrsfläche entspricht.

Bei einer Begehung der Straße konnten keine sicherheitsrelevanten Defizite festgestellt werden. Die Begegnung des Radverkehrs ist in allen Abschnitten der Straße auch bei Überholvorgängen konfliktfrei möglich. Eine Verbreiterung der Fahrgasse beispielsweise durch eine Ausweitung des Halteverbots wird zur Sicherheit der Radfahrenden nicht empfohlen, da breitere Fahrgassen in der Regel zu schnellerem Fahren seitens des Kfz-Verkehrs einladen. Die Unfallstatistik der Straße weist im Allgemeinen und auch bei der Begegnung von Radfahrenden keine Auffälligkeiten auf.

Die Margarethe-Danzi-Straße ist im Radnetz der Landeshauptstadt München als beschilderte Route enthalten und daher bereits jetzt eine wichtige Radverkehrsverbindung. Im aktuellen Arbeitsstand des neuen Münchner Radverkehrsnetzes wird die Straße als Teil einer Radvorrangroute vorgeschlagen. Die Einführung eines verkehrsberuhigten Bereichs hätte zur Folge, dass auch der Radverkehr Schrittgeschwindigkeit fahren muss. Auf Radvorrangrouten sollte allerdings gemäß Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und Hinweise zu Radschnellverbindungen und Radvorrangrouten (H RSV) eine Fahrgeschwindigkeit von ca. 25-30 km/h für den Radverkehr möglich sein.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00045 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg vom 17.06.2021 kann daher nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Bedingungen in der Margarethe-Danzi-Straße entsprechen nicht dem Charakter eines verkehrsberuhigten Bereichs. Die Straße ist Teil des Radnetzes der Landeshauptstadt München, weshalb eine Temporeduzierung für den Radverkehr nicht wünschenswert ist.

In der Margarethe-Danzi-Straße kann daher kein verkehrsberuhigter Bereich eingerichtet werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00045 der Bürgerversammlung des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg am 17.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 09. Stadtbezirkes Neuhausen-Nymphenburg der Landeshauptstadt München

Der*Die Vorsitzende

Der Referent

Anna Hanusch

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Nord

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Mobilitätsreferat GB 2.21

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 09 - Neuhausen-Nymphenburg ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.11

zur weiteren Veranlassung